

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Januar 1962

Nummer 2

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2230	25. 11. 1961	Verwaltungsverordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) VVOzEFG . . . . .	59
2230	7. 12. 1961	Ersatzschulfinanzgesetz; hier: Übergangsregelung für die Finanzierung der Ersatzschulen in den Rechnungsjahren 1961 und 1962 . . . . .	74

#### I.

2230

**Verwaltungsverordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) VVOzEFG**

RdErl. d. Kultusministers v. 25. 11. 1961 —  
M 6. 30 — 15/20 Nr. 477/61; II E gen.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 EFG wird verordnet:

1. Zu § 1:

Abs. 1:

1.1 Nach bisher geltendem Recht waren die öffentlichen Zuschüsse für Ersatzschulen vom Land und von der Ortsschulgemeinde gemeinsam aufzubringen. Nach dem EFG ist ausschließlich das Land verpflichtet, auf Antrag (§ 14) Zuschüsse zu leisten.

1.2 Zuschüsse erhalten solche Ersatzschulen, die von mir nach § 37 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — SchOG — (GS. NW. S. 430) genehmigt worden sind. Das Genehmigungsverfahren ist in den §§ 1 und 2 der Dritten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 10. Juli 1959 — 3. AVOzSchOG — (GV. NW. S. 125) geregelt.

Abs. 2:

1.3 Die nach § 37 Abs. 4 SchOG vorläufig erlaubten Ersatzschulen haben keinen Rechtsanspruch auf Zuschüsse. Es können diesen Schulen jedoch auf Antrag von der oberen Schulaufsichtsbehörde Zuschüsse im Ermessenswege gezahlt werden. Die vorläufig erlaubten Ersatzschulen sind im Verfahren zur Berechnung der Zuschüsse wie genehmigte Ersatzschulen zu behandeln.

Vor Inkrafttreten des EFG bewilligte Zuschüsse werden nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes weiter gewährt.

1.4 Die Zuschüsse entfallen von dem Zeitpunkt an, in dem dem Schulträger der Bescheid über die Zurücknahme der vorläufigen Erlaubnis zu geht (§ 2 Abs. 5 3. AVOzSchOG). Hiernach überzählte Beträge sind zurückzufordern.

2. Zu § 2:

Die Zuschüsse sind nach § 2 zweckgebunden. Sie sichern die wirtschaftliche Stellung der Lehrer sowie die unterrichtliche Leistungsfähigkeit der Ersatzschulen. Bei der Vorlage der Jahresrechnung haben die Schulträger schriftlich zu versichern, daß die Landesmittel zweckentsprechend verwendet worden sind.

3. Zu § 3:

3.1 Der normale Unterrichtsbedarf der Ersatzschulen ist nach den für vergleichbare öffentliche Schulen maßgebenden Vorschriften über die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler, die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer, die Klassenstärken und die Richtzahlen zu ermitteln. Die Verwaltungsbestimmungen zu der nach § 7 Satz 2 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz — SchFG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246) erlassenen Rechtsverordnung (z. Z. die Erste Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 1. AVOzSchFG — vom 25. Januar 1960 — GV. NW. S. 13 —) gelten für Ersatzschulen entsprechend.

3.2 Die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs zulässige Zahl der Lehrerstellen wird vom Schulleiter errechnet. Dabei ist die Zahl der nach § 4 der 1. AVOzSchFG ermittelten Klassen mit den jeweils für sie geltenden Richtzahl zu vervielfachen. Die auf diese Weise ermittelte Zahl der Lehrerstellen bildet die Grundlage für den Personalaufwand der Ersatzschulen (s. ferner Ziff. 4.2, 7.2, 9.2, 9.3).

3.3 Die errechnete Lehrerstellenzahl (Klassenzahl  $\times$  Richtzahl) ist für jede Ersatzschule einer bestimmten Schulform auf eine ganze Zahl aufzurunden. Unterhält der Schulträger in einer Ortsschulgemeinde mehrere Ersatzschulen derselben Schulform, so werden die für jede Schule ermittelten Lehrerstellenzahlen zusammengezählt und dann aufgerundet. Ortsschulgemeinde ist die politische Gemeinde.

4. Zu § 4:

Abs. 1:

4.1 Der vom Schulträger für jedes Rechnungsjahr nach dem vorläufigen Muster Anlage 1 auf-

Anlage 1

zustellende Haushaltplan bildet die Grundlage für die Bemessung des jährlichen Zuschusses. Aus dem vorläufigen Muster ergibt sich, welche Einnahmen und Ausgaben als fortdauernde Einnahmen und fortlaufende Ausgaben anzusehen sind. Einmalige Einnahmen und einmalige Ausgaben dürfen in den Haushaltplan nicht eingesetzt werden. Einmalig sind z. B. die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf einen Neu- oder Erweiterungsbau, die Ersteinrichtung einer Bücherei, die Erstbeschaffung der Lehr- und Unterrichtsmittel, sowie der sonstigen Ausstattungsgegenstände oder einen Um- bzw. Ausbau von angemieteten Räumen beziehen.

- 4.2 Fortdauernde Einnahmen und fortlaufende Ausgaben sind nur insoweit in den Haushaltplan einzustellen, als sie „für die Schule“ geleistet werden. Fortdauernde Einnahmen und fortlaufende Ausgaben für Lehrer, die über den normalen Unterrichtsbedarf hinaus unterrichten, dürfen im Haushaltplan der Ersatzschule nicht berücksichtigt werden, es sei denn, daß ich dafür ein besonderes pädagogisches Interesse anerkannt habe (§ 7 Abs. 1). Fortdauernde Einnahmen und fortlaufende Ausgaben für den sonstigen Personalbedarf oder den Sachbedarf der Ersatzschule, der den Rahmen des an einer vergleichbaren öffentlichen Schule Zulässigen übersteigt, dürfen in den Haushaltplan der Ersatzschule nicht eingesetzt werden, es sei denn, daß ich dafür ein besonderes pädagogisches Interesse anerkannt habe (§ 7 Abs. 1). Ziff. 9.3 bleibt unberührt.
- 4.3 Die Zweckbestimmungen für die einzelnen Titel sind bindend. Die für einen bestimmten Titel bereitgestellten Mittel dürfen nur dann im Rahmen eines anderen Titels verwendet werden, wenn ich für beide Titel die Deckungsfähigkeit anerkannt habe. Mehrere Titel, für die nach § 12 ein Pauschbetrag festgesetzt ist, sind gegenseitig deckungsfähig.
- 4.4 Die vorläufigen Muster des Stellenplanes und der Besoldungsübersicht sind dieser Verwaltungsverordnung als Anlage 2 beigefügt.

##### 5. Zu § 5:

###### Abs. 2:

- 5.1 Diese Vorschrift stellt klar, daß nicht nur die Einnahmen und Ausgaben des mit der Schule verbundenen Schülerheimes (Schülerwohnheimes), sondern auch die Einnahmen und Ausgaben für die sonstigen Einrichtungen, die zwar mit der Ersatzschule verbunden sind, aber nicht zu ihr gehören, bei der Ermittlung des Haushaltsfehlbetrages außer Betracht bleiben, d.h. eine Veranschlagung im Haushaltplan der Ersatzschule nicht stattfindet.
- 5.2 Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt dann, wenn Räume und Einrichtungen des Schülerheimes (Schülerwohnheimes) oder die sonstigen Einrichtungen nach Ziff. 5.1 ganz oder teilweise lehrplanmäßigen Aufgaben der Ersatzschule dienen. Die sich aus der lehrplanmäßigen Nutzung dieser Räume und Einrichtungen ergebenden Einnahmen und Ausgaben werden berücksichtigt. Ihre Berechnung ist im einzelnen zu erläutern.
- 5.3 „Sonstige Einrichtungen“ im Sinne von Ziff. 5.1 und 5.2 können sowohl Ergänzungsschulen, Kindergärten, Kinderhorte, Fürsorgeheime als auch Küchen, Werkräume, Demonstrations- und Arbeitsräume u. a. m. sein. Liegen die zuletzt bezeichneten Räume im Schulgebäude selbst und dienen sie lehrplanmäßigen Zwecken, so findet § 5 Abs. 2 Satz 1 keine Anwendung. Die Einnahmen und Ausgaben für solche Räume sind vielmehr in vollem Umfange zu berücksichtigen.

##### 6. Zu § 6:

###### Abs. 1:

- 6.1 Die Eigenleistung ist im Haushaltplan der Ersatzschule nicht mehr als Einnahme zu veranschlagen (§ 5 Abs. 1 Satz 3); sie muß jedoch aus der Zuschußberechnung ersichtlich sein (vgl. vorläufiges Muster für den Haushaltplan — Anlage 1 —).

###### Abs. 2:

- 6.2 „Anrechnung“ im Sinne dieser Vorschrift bedeutet nicht „Herabsetzung“ der Eigenleistung. Die Eigenleistung beträgt vielmehr auch im Falle der Anwendung des Absatzes 2 15 v. H. der Gesamtausgaben. Sie gilt aber als in Höhe der angegebenen Prozentsätze erbracht, wenn Schulräume (7 v. H.) bzw. Schuleinrichtung (2 v. H.) zur Verfügung gestellt werden. Nur in Höhe der durch diese Sachleistungen nicht gedeckten Eigenleistung hat der Schulträger noch eine Leistung in bar zu erbringen.

Stellt der Schulträger Schulräume bzw. Schuleinrichtung zur Verfügung, so bedarf es keiner besonderen Entscheidung über die Anrechnung. Ein Ermessensspielraum besteht insoweit nicht. Schulräume und Schuleinrichtung müssen den Anforderungen der Schulaufsicht genügen. Kommt der Schulträger der Aufforderung der Schulaufsichtsbehörde, Schulräume und Schuleinrichtung entsprechend zu gestalten, nicht nach, so ist zu prüfen, ob die Genehmigung oder die vorläufige Erlaubnis zu widerrufen ist.

- 6.3 Dem Schulträger, der Schulräume und Schuleinrichtung gemietet oder gepachtet hat, steht ein Wahlrecht zu: Er kann die Miet- oder Pachtzinsen auf der Ausgabenseite in den Haushaltplan einstellen; dann entfällt die Anrechnung auf die Eigenleistung. Verzichtet er auf die Einstellung der Miet- oder Pachtzinsen auf der Ausgabenseite des Haushaltplanes, so wird er wie ein Schulträger behandelt, der die Schulräume und die Schuleinrichtung selbst zur Verfügung stellt. Diese Regelung ist eine Ausnahme von dem Grundsatz des § 4 Abs. 1.

- 6.4 Die Miet- oder Pachtverträge sind der oberen Schulaufsichtsbehörde mit dem Haushaltplan vorzulegen.

###### Abs. 3:

- 6.5 Fortdauernde Zuwendungen Dritter, die zur Aufbringung der Eigenleistung gewährt werden, sind fortlaufende Einnahmen für die Schule. Sie müssen nach § 4 Abs. 1 im Haushaltplan der Ersatzschule bei Titel 61 veranschlagt werden. Die bei diesem Titel ausgebrachten Beträge werden aber auf die Eigenleistung angerechnet. Sie gilt insoweit als vom Schulträger erbracht.

###### Abs. 4:

- 6.6 Anträge auf Herabsetzung der Eigenleistung sind an die obere Schulaufsichtsbehörde zu richten und mir mit deren eingehender Stellungnahme vorzulegen. Die sonstigen Einkünfte und Verpflichtungen des Schulträgers sind zu berücksichtigen. Der Schulträger muß demnach seine Vermögensverhältnisse ohne Begrenzung auf das der Ersatzschule gewidmete Vermögen darlegen. Er hat die Richtigkeit seiner Angaben zu versichern.

Die Herabsetzung der Eigenleistung kann auch in den Fällen beantragt werden, in denen vom Schulträger die Schulräume bzw. die Schuleinrichtung nicht zur Verfügung gestellt werden.

##### 7. Zu § 7:

###### Abs. 1:

- 7.1 Der Grundsatz, daß fortlaufende Ausgaben für Ersatzschulen nur in der Höhe der Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen veranschlagt werden dürfen, gilt für jeden einzelnen Titel der Ausgabenseite. Dieser Grundsatz ist auch bei der Bemessung der Pauschbeträge be-

rücksichtigt werden, die nach § 12 für mehrere Titel gemeinsam festgesetzt sind. Ziff. 9.3 bleibt unberührt.

- 7.2 Eine Überschreitung der durch Absatz 1 gezogenen Grenze für Ausgaben ist zulässig, wenn ich ein besonderes pädagogisches Interesse anerkannt habe. Das gilt für Personal- und Sachausgaben. Entsprechende Anträge von den Schulträgern sind mir von der oberen Schulaufsichtsbehörde mit eingehender Stellungnahme vorzulegen.

Abs. 2:

- 7.3 Der Schulträger hat bei der Vorlage des Antrags nach § 14 anzugeben, ob Schulräume und Schuleinrichtung für außerschulische Veranstaltungen genutzt und dadurch fortdauernde Einnahmen erzielt werden. Es ist nicht erforderlich, Veranstaltungen anzugeben, für die kein Entgelt erzielt wird. Die kostenlose Zurverfügungstellung der Schulräume und der Schuleinrichtung einer Ersatzschule an Dritte soll auf Ausnahmefälle beschränkt werden, es sei denn, daß die Benutzung gemeinnützigen Zwecken dient.
- 7.4 Werden die Schulräume und die Schuleinrichtung von Dritten genutzt und fortdauernde Einnahmen erzielt, so hat der Schulträger ein Wahlrecht: Er kann einen angemessenen Mietzins als Einnahme bei Titel 1 veranschlagen. Sieht er davon ab, so darf er die Mehraufwendungen nicht als Ausgaben in den Haushaltsplan einsetzen. Angemessen ist die tatsächlich gezahlte Miete, wenn sie mindestens die ortsübliche Miete erreicht. Die Angemessenheit des Mietzinses hat die obere Schulaufsichtsbehörde zu überprüfen.
- 7.5 Unter „Mehraufwendungen“ sind nur solche Ausgaben zu verstehen, die effektiv durch die Mehrbenutzung erwachsen. Dazu dürfen Unkosten nicht gerechnet werden, die ohnehin entstehen, z. B. Zinsen, Grundgebühren für die Fernsprechanlage und für die Energieversorgung. Erhöhte Instandsetzungskosten sind insoweit Mehraufwendungen, als sie durch die verstärkte Inanspruchnahme der Schulräume und Schuleinrichtung entstehen.

#### 8. Zu § 8:

Abs. 1:

- 8.1 Es handelt sich um eine Ordnungsvorschrift. Die obere Schulaufsichtsbehörde hat bei der Vorlage des Haushalts- und Stellenplanes zu überprüfen, ob diese Vorschrift beachtet worden ist. Die Einhaltung des Vomhundertsatzes ist nicht zwingend vorgeschrieben, d. h. Abweichungen können aus wichtigen Gründen zugelassen werden.
- 8.2 Ist ein hauptberuflich tätiger Lehrer, der nicht zu dem Personenkreis nach § 10 gehört, auf Grund eines Anstellungsvertrages auf Lebenszeit in eine Planstelle eingewiesen, so sind seine Bezüge im Haushaltsplan in der Höhe zu veranschlagen, in der sie einem vergleichbaren Beamten auf Lebenszeit im öffentlichen Schuldienst zustehen.
- 8.3 Ein hauptberuflich tätiger Lehrer darf nicht in eine Planstelle eingewiesen werden, wenn er auf Grund eines Anstellungsvertrages auf Probe unterrichtet. Seine Bezüge werden im Haushaltsplan in der Höhe eingesetzt, in der sie einem vergleichbaren Beamten auf Probe im öffentlichen Schuldienst zustehen.
- 8.4 Ein hauptberuflich tätiger Lehrer darf nicht in eine Planstelle eingewiesen werden, wenn er auf Grund eines Vertrages unterrichtet, der nicht nach den beamtenrechtlichen, sondern nach den für Angestellte des öffentlichen Dienstes geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen ausgestaltet ist. In diesem Falle wird seine Vergütung im Haushaltsplan in der Höhe

eingesetzt, in der sie einem vergleichbaren Angestellten im öffentlichen Schuldienst nach den tarifrechtlichen Bestimmungen zusteht.

Abs. 2:

- 8.5 Diese Bestimmung entspricht § 8 Abs. 4 3. AVOzSchOG. Im Rahmen der Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen bezüglich des Anstellungsverhältnisses der Lehrer den Vorschriften der 3. AVOzSchOG auch weiterhin entsprechen. Eine jährliche Wiederholung der Prüfung ist nicht erforderlich. Die Prüfung ist vielmehr nur dann durchzuführen, wenn begründeter Anlaß für die Annahme vorliegt, daß die Anstellungsverträge der Lehrer nicht oder nicht mehr den Erfordernissen des Absatzes 2 entsprechen. Die Gewährung eines Zuschusses ist insoweit unzulässig, als die Voraussetzungen für die Anstellung nach §§ 8, 9 der 3. AVOzSchOG nicht mehr vorliegen.

Abs. 3:

- 8.6 Bei der Vorlage der Verträge nach Ziff. 8.2 bis 8.4 haben die Schulträger für Lehrer, die Beamten gleichzustehen, die Besoldungsmerkmale (Besoldungsgruppe, Besoldungsdienstalter, Ortsklasse, Zahl der Kinder), für Lehrer, die Angestellten im öffentlichen Schuldienst gleichzustehen, die Vergütungsmerkmale (Vergütungsgruppe, Lebensalter, Ortsklasse, Zahl der Kinder) anzugeben. Die Angaben müssen auf Verlangen glaubhaft gemacht werden.
- 8.7 Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Lehrer sind auf der Grundlage der im Einzelfall nach Vorbildung und Tätigkeit in Betracht kommenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe nach Maßgabe der jeweils im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden beamten-, besoldungs- oder tarifrechtlichen Bestimmungen zu berechnen. Die Eingruppierung und die Berechnung der Bezüge ist vom Schulträger aktenkundig zu machen und von der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens im Rahmen der Jahresrechnung zu überprüfen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden haben den Schulträgern Muster für die Berechnung der Dienst- und Versorgungsbezüge zur Verfügung zu stellen.

- 8.8 Ist die Anstellung eines Lehrers nach § 37 Abs. 3 Buchst. b SchOG von mir genehmigt, so bedarf es im Rahmen des Zuschußverfahrens keiner erneuten Prüfung der Voraussetzungen des Anstellungsverhältnisses.

- 8.9 Beschäftigt eine Ersatzschule Lehrer, die Ruhegehalt aus öffentlichen Kassen beziehen und die Altersgrenze noch nicht erreicht haben, so dürfen deren Bezüge nur bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen dem Ruhegehalt und den für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, aus denen das Ruhegehalt zu berechnen ist, bei der Zuschußberechnung berücksichtigt werden (vgl. Anlage 3 Bezeichnungsbeispiel I).

Beschäftigt eine Ersatzschule Lehrer, die Ruhegehalt aus öffentlichen Kassen beziehen und die Altersgrenze erreicht haben, so dürfen deren Bezüge nur bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen dem Ruhegehalt und den für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist, erhöht um 60 v. H. des Betrages des Gesamteinkommens aus der Wiederverwendung und der Versorgung, der diese Höchstgrenze übersteigt, bei der Zuschußberechnung berücksichtigt werden (vgl. Anlage 3 Berechnungsbeispiel II).

- 8.10 Beschäftigt eine Ersatzschule Lehrer, die Witwengeld aus öffentlichen Kassen beziehen, so dürfen deren Bezüge bei der Zuschußberechnung nur bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen dem Witwengeld und der von der Schule gezahlten Vergütung, die das Gehalt eines

Anlage 3

Lehrers in gleicher Stellung an einer öffentlichen Schule nicht übersteigen darf, berücksichtigt werden (vgl. Anlage 3 Berechnungsbeispiel III).

Abs. 4:

8.11 Diese Vorschrift gilt auch für Schulträger, die zugleich Schulleiter sind, da der Begriff "Lehrer" auch Schulleiter umfaßt (§ 22 Schulverwaltungsgesetz — SchVG vom 3. Juni 1958 — GV. NW. S. 241). Die Bestimmungen über die Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden sind zu beachten.

8.12 Bei einer Ersatzschule mit geringer Klassen- und Schülerzahl kann im Zuschußverfahren eine Planstelle für den Schulleiter mit entsprechender Besoldungsgruppe nur dann ausgebracht werden, wenn an einer vergleichbaren öffentlichen Schule eine Planstelle mit derselben Besoldungsgruppe vorgesehen ist. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

#### 9. Zu § 9:

Abs. 1:

9.1 Für die nebenberuflich tätigen Lehrer an Ersatzschulen kann auf Grund eines Vertrages, der nach den für Angestellte des öffentlichen Dienstes geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen ausgestaltet ist, im Haushaltspunkt der Ersatzschule die Vergütung veranschlagt werden, die den im öffentlichen Schuldienst stehenden vergleichbaren nebenberuflich tätigen Lehrern zusteht.

Abs. 2:

9.2 Der Bedarf an Angestellten und Arbeitern ist nach der Zahl der Schüler, der Lehrer und der Klassen zu berücksichtigen. Anhalt ist der Personalbedarf an vergleichbaren öffentlichen Schulen.

9.3 Ersatzschulträger müssen vielfach Verwaltungsaufgaben erledigen, die bei vergleichbaren öffentlichen Schulen zu den Obliegenheiten der Schulaufsichtsbehörden gehören. Der dadurch bedingte Mehrbedarf kann bei der Zuschußberechnung berücksichtigt werden. Soweit Berater in Besoldungs- und Haushaltsangelegenheiten herangezogen und stundenweise vergütet werden, dürfen Aufwendungen in angemessenem Umfang in den Haushaltspunkt eingesetzt werden. In beiden Fällen ist eine entsprechende Erläuterung zu Titel 104 a erforderlich.

9.4 Ist die Ersatzschule mit einem nicht zuschußberechtigten Internat oder einer nichtzuschußberechtigten Einrichtung verbunden, so ist zu prüfen, inwieweit Angestellte und Arbeiter für das Internat und die Einrichtung tätig sind. Im Haushaltspunkt der Schule darf nur der Vergütungs- oder Lohnanteil berücksichtigt werden, der der Tätigkeit für die Ersatzschule entspricht.

9.5 Die Vergütung der Angestellten und die Löhne der Arbeiter dürfen insoweit im Haushaltspunkt veranschlagt werden, als sie die Vergütung der an öffentlichen Schulen tätigen Angestellten und die Löhne der an öffentlichen Schulen tätigen Arbeiter nicht übersteigen.

9.6 Die Abgeltung der Tätigkeit der nicht als Lehrer eingesetzten Mitglieder religiöser oder gemeinnütziger Gemeinschaften kann im Haushaltspunkt entsprechend der in § 10 für Lehrer getroffenen Regelung nur in Höhe von 70 v. H. der Durchschnittsvergütung für vergleichbare Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Schuldienst eingesetzt werden.

9.7 Die Eingruppierung der Verwaltungsangestellten, der Arbeiter und der stundenweise beschäftigten Berater sowie die Berechnung ihrer Vergütung und ihres Lohnes ist vom Schulträger aktenkundig zu machen und von der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens im Rahmen der Jahresrechnung zu prüfen.

9.8 Zu den Beiträgen der gesetzlichen Sozialversicherung zählen auch die Beiträge der Schulträger, die zur Höherversicherung in der Angestelltenversicherung oder zu einer kirchlichen oder privaten Zusatzversorgungskasse entrichtet werden. Diese Beiträge dürfen jedoch nur in der Höhe des Arbeitgeberanteils im Haushaltspunkt veranschlagt werden, in der sie für die im öffentlichen Schuldienst stehenden vergleichbaren Lehrer oder sonstigen Bediensteten an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu leisten wären.

#### 10. Zu § 10:

10.1 Abweichend von der bisherigen Rechtslage dürfen nunmehr auch Abgeltungen für die Altersversorgung in Höhe von 70 v. H. der Durchschnittsbezüge vergleichbarer Versorgungsempfänger für den Personenkreis nach § 10 in den Haushaltspunkt der Ersatzschule eingestellt werden. Voraussetzung hierzu ist aber, daß der Lehrer nach den für Lehrer an öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen Versorgungsbezüge erhalten könnte.

10.2 Die Durchschnittsbezüge für den genannten Personenkreis setzt die obere Schulaufsichtsbehörde auf Grund der jeweils geltenden Besoldungsordnung nach Maßgabe des § 10 fest.

#### 11. Zu § 11:

Abs. 1:

11.1 Bei einer teilweisen Auflösung der Schule ist entsprechend zu verfahren. Das Ruhegehalt wird im Haushaltspunkt derselben Schule veranschlagt.

Abs. 2:

11.2 Die anderweitige Unterbringung der Lehrer ist von den oberen Schulaufsichtsbehörden vorrangig durchzuführen.

#### 12. Zu § 12:

12.1 Für die fortduernden Sachausgaben nach Titel 200, 201, 202, 203, 215 und 299 sowie die fortduernden allgemeinen Ausgaben nach Titel 300, 322, 324 gelten die nachstehenden Pauschbeträge.

##### a) Fortdauernde Sachausgaben (Titel 200, 201, 202, 203, 215, 299)

	Nichtvollanstalt	Vollanstalt	Doppelanstalt
Höhere Schulen, Berufsfach-, Fach- und höhere Fachschulen	4200,—	4900,—	6200,—
Berufsschulen	3360,—	3920,—	4960,—
Mittel-(Real-)schulen	—	3430,—	4340,—

Volksschulen	1680,—	1960,—	2480,—
--------------	--------	--------	--------

Diese Pauschbeträge erhöhen sich um die vom Schulträger zu leistenden Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und zur Familienausgleichskasse.

##### b) Fortdauernde allgemeine Ausgaben (Titel 300, 322, 324)

	Nichtvollanstalt	Vollanstalt	Doppelanstalt
Höhere Schulen, Berufsfach-, Fach- und höhere Fachschulen	3400,—	4600,—	6700,—
Berufsschulen	2720,—	3680,—	5360,—
Mittel-(Real-)schulen	—	3220,—	4690,—
Volksschulen	1360,—	1840,—	2680,—

- 12.2 Im Sinne dieser Verwaltungsverordnung gelten
- höhere Schulen  
bis zu 6 Klassen als Nichtvollanstalten,  
mit 9 Klassen als Vollanstalten,  
mit 18 Klassen als Doppelanstalten;  
Aufbaugymnasien, Abendgymnasien und Institute zur Erlangung der Hochschulreife stehen den Vollanstalten gleich;
  - Mittel-(Real-)schulen mit  
6 Klassen als Vollanstalten,  
12 Klassen als Doppelanstalten;
  - Volksschulen  
bis zu 2 Klassen als Nichtvollanstalten,  
mit 7 Klassen als Vollanstalten,  
mit 14 Klassen als Doppelanstalten;
  - Berufsschulen  
bis zu 10 Klassen als Nichtvollanstalten,  
mit 24 Klassen als Vollanstalten,  
mit 34 Klassen als Doppelanstalten;
  - Berufs-, Fach- oder höhere Fachschulen  
bis zu 3 Klassen als Nichtvollanstalten,  
mit 6 Klassen als Vollanstalten,  
mit 10 Klassen als Doppelanstalten.
- Sofern im Einzelfall wegen besonderer pädagogischer Erfordernisse eine von diesen Bestimmungen abweichende Einordnung einer Schule notwendig erscheint, behalte ich mir die Entscheidung vor. Entsprechende Anträge sind mir mit eingehender Stellungnahme der oberen Schulaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 12.3 Bei Schulen i. E. (in Entwicklung) setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Pauschbeträge jeweils unter Berücksichtigung der tatsächlich eingerichteten Klassen und der vorgenannten Pauschbeträge fest.
- 12.4 Werden bei einer Nichtvollanstalt weitere Klassen geführt, so erhöht sich der Pauschbetrag für jede dieser Klassen bei
- |   |                     |
|---|---------------------|
| höheren Schulen                         | um $\frac{1}{3}$ ,  |
| Volksschulen                            | um $\frac{1}{5}$ ,  |
| Berufsschulen                           | um $\frac{1}{14}$ , |
| Berufs-, Fach- oder höheren Fachschulen | um $\frac{1}{3}$    |
- des Unterschiedsbetrages zwischen den Pauschbeträgen für eine Nichtvollanstalt und eine Vollanstalt.
- 12.5 Werden bei einer Vollanstalt oder einer Doppelanstalt weitere Klassen geführt, so erhöht sich der Pauschbetrag für jede dieser Klassen bei
- |   |                     |
|---|---------------------|
| höheren Schulen                         | um $\frac{1}{9}$ ,  |
| Mittel-(Real-)schulen                   | um $\frac{1}{6}$ ,  |
| Volksschulen                            | um $\frac{1}{7}$ ,  |
| Berufsschulen                           | um $\frac{1}{10}$ , |
| Berufs-, Fach- oder höheren Fachschulen | um $\frac{1}{4}$    |
- des Unterschiedsbetrages zwischen den Pauschbeträgen für eine Vollanstalt und eine Doppelanstalt.
- 12.6 Die Pauschalierung dient der Verwaltungsvereinfachung. Soweit sich die Ausgaben im Rahmen der Pauschsätze halten, findet weder eine Prüfung noch eine Abrechnung statt.
- 12.7 Die oberen Schulaufsichtsbehörden überprüfen alle 3 Jahre die Pauschbeträge und berichten mir darüber, ob diese noch mit den entsprechenden Ausgaben vergleichbarer öffentlicher Schulen übereinstimmen.
13. Zu § 13:
- Abs. 1 und 2:
- 13.1 Bei der Prüfung der Notwendigkeit der Baumaßnahme ist von dem Raumbedarf auszugehen, der sich nach den Schulbaurichtlinien für die einzelnen Schulformen ergibt.
- 13.2 Darlehenszinsen, die nach den vor Inkrafttreten des EFG jeweils geltenden Bestimmungen im Zuschußverfahren berücksichtigt worden sind, können auch weiterhin im Haushaltsplan der Ersatzschule veranschlagt werden.
14. Zu § 14:
- Der Antrag muß bis zum 1. Juli bei der für die Entscheidung zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde (§ 15 SchVG) eingereicht werden.  
Für die Rechnung des vorhergehenden Rechnungsjahres (Jahresrechnung) ist das vorläufige Muster des Haushaltsplanes (Anlage 1) zu verwenden.
15. Zu § 15:
- 15.1 Der Schulträger legt die Jahresrechnung bis 1. März eines jeden Jahres der oberen Schulaufsichtsbehörde vor. Sie hat die Jahresrechnung an Hand der vorgelegten Unterlagen bis 15. Mai zu prüfen und gleichzeitig den endgültigen Zuschuß festzusetzen.
- 15.2 Waren die vierteljährlichen Abschlagszahlungen (§ 15 Satz 2) höher oder niedriger als der endgültige Zuschuß, so ist im Haushaltsplan des folgenden Jahres ein entsprechender Ausgleich vorzunehmen.
- 15.3 Hat der Schulträger einen Antrag auf Herabsetzung der Eigenleistung nach § 6 Abs. 4 gestellt, so werden die Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Zuschuß vorerst ohne Rücksicht auf meine später ergehende Entscheidung errechnet. Die Entscheidung über den Antrag auf Herabsetzung der Eigenleistung ist bei der endgültigen Festsetzung des Zuschusses zu berücksichtigen. Den Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Zuschuß ist die für das vorhergehende Rechnungsjahr festgesetzte Eigenleistung zugrunde zu legen.
16. Zu § 16:
- 16.1 Ortliche Prüfungen der Jahresrechnungen bei den Ersatzschulen durch die oberen Schulaufsichtsbehörden sind auf das Rechnungsjahr zu verteilen. Jede Schule muß einmal im Laufe von 3 Jahren geprüft werden. In diese Prüfungen sind alle noch nicht geprüften Jahresrechnungen einzubeziehen.
- 16.2 Aus besonderem Anlaß können zusätzlich außerordentliche örtliche Prüfungen bei den Ersatzschulen durch die Schulaufsichtsbehörden durchgeführt werden.
- 16.3 Der für eine ordentliche örtliche Prüfung der Jahresrechnung bei der Ersatzschule vorgesehene Zeitpunkt ist dem Schulträger von der Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig mitzuteilen.
- 16.4 Die Einnahme- und Ausgabebelege sind nach Titeln zu ordnen, von den Schulträgern 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen. Das gilt auch in den Fällen, in denen nach § 12 für mehrere Titeln ein Pauschbetrag festgesetzt ist. Ziff. 12.6 bleibt jedoch unberührt. Die Zusammenfassung der Belege nach Titeln dient insoweit insbesondere der turnusmäßigen Überprüfung der Pauschbeträge nach Ziff. 12.7.
17. Zu § 18:
- 17.1 Gewährt eine Ersatzschule Schulgeldfreiheit, so findet eine Schulgelderstattung nicht mehr statt. Der Ausfall an Schulgeld erhöht den Fehlbetrag der Ersatzschule.
- 17.2 Die Runderlasse vom 12. Januar 1955 — II E gen. 11 — 13/55 (SMBL. 2230), vom 14. April 1956 — II E gen. 70 — 11/2 Nr. 351/56 (SMBL. 2230) und vom 1. August 1959 — II E gen. 11 — 114/54 (SMBL. 2230) werden aufgehoben. Das gilt auch für die in dem Runderlaß vom 1. August 1959 eingearbeiteten Runderlasse:  
RdErl. v. 18. 2. 1954 — II E gen. 11 — 114/54 — (ABl. KM. S. 32)

RdErl. v. 10. 8. 1954 — II E gen. 11 — 674/54 —  
 (AbI. KM. S. 115)  
 RdErl. v. 26. 8. 1954 — II E gen. 30—584/54 —  
 (AbI. KM. S. 119)  
 RdErl. v. 16. 9. 1957 — II E gen. 21—28—579/57  
 — (AbI. KM. S. 127)  
 RdErl. v. 24. 9. 1957 — II E gen. 21—28—841/57  
 — (AbI. KM. S. 135)  
 RdErl. v. 5. 11. 1957 — II E gen. 21—28—1037/57  
 — (AbI. KM. S. 145)  
 RdErl. v. 28. 3. 1958 — II E gen. 21—28—1299/57  
 — (AbI. KM. S. 51)  
 RdErl. v. 31. 3. 1958 — II E gen. 21—28—979/57  
 — (AbI. KM. S. 51)  
 RdErl. v. 30. 8. 1958 — II E gen. 21—28—734/58  
 — (AbI. KM. S. 167)  
 RdErl. v. 4. 10. 1958 — II E gen. 21—28—1268/58  
 — (AbI. KM. S. 196)  
 RdErl. v. 20. 10. 1958 — II E gen. 21—28—944/58  
 — (AbI. KM. S. 174).

Ferner werden folgende Runderlasse aufgehoben:

RdErl. v. 1. 6. 1959 — II E 4. 21—28 Nr. 8161/58,  
 II E gen. (AbI. KM. S. 88)  
 RdErl. v. 19. 7. 1960 — II E gen. 21—28—3099/60 —  
 (AbI. KM. S. 109).

Im übrigen sind Runderlasse, die im Amtsblatt des Kultusministeriums und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht sind, aufgehoben. Runderlasse, die lediglich im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht worden sind, bleiben unberührt, sind aber gegenstandslos, sofern sie dem EFG bzw. der VVOzEFG widersprechen (vgl. Verwaltungsverordnung über die Bereinigung des Ministerialblatts für das Land NW vom 11. Mai 1960 (SMBI. 1141/MBI. NW. S. 1409) und meinen Runderlaß vom 19. 7. 1960 — Z 3/1 — 34/04 — 321/60 (AbI. KM. S. 106)).

An die Regierungspräsidenten,  
 Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten,  
 Ersatzschulen,  
 Träger von Ersatzschulen;

#### n a c h r i c h t l i c h :

An die Bischöfliche Zentrale für Ordensschulen, Köln;  
 Marzellenstr. 32  
 den Verband Deutscher Privatschulen e. V.,  
 Bad Godesberg; Uhlandstr. 39  
 Rudolf-Steiner-Schulverein, Wuppertal-Barmen,  
 Haderslebenen Straße 14

#### Anlage 1

Bezeichnung der Schule:

Sitz der Schule:

Schulträger:

**Haushaltsplan**  
 für das Rechnungsjahr 19...  
 und  
**Jahresrechnung**  
 für das Rechnungsjahr 19...

Ist die Schule mit einem Schülerheim oder einer sonstigen Einrichtung verbunden?

Zahl der cbm des Gesamtkomplexes .....

Davon entfallen auf das Schulgebäude ..... cbm

Das sind ..... v. H. des Gesamtkomplexes

In den einzelnen Klassen sind folgende Schüler:  
 (Stand 15. 5. des laufenden Jahres)

Bezeichnung der Klasse:	Zahl der Schüler:	Bezeichnung der Klasse:	Zahl der Schüler:
..... Klasse .....	.....	..... Klasse .....	.....
..... Klasse .....	.....	..... Klasse .....	.....
..... Klasse .....	.....	..... Klasse .....	.....
..... Klasse .....	.....	..... Klasse .....	.....
..... Klasse .....	.....	..... Klasse .....	.....
..... Klasse .....	.....	..... Klasse .....	.....
..... Klasse .....	.....	..... Klasse .....	.....
..... Klasse .....	.....	..... Klasse .....	.....

Somit Zahl der Klassen insgesamt: .....

Zahl der Klassen im Vorjahr: .....

Berechnung der Lehrerstellen .....

..... Klassen mit der Richtzahl	= .....	Lehrerstellen
..... Klassen mit der Richtzahl	= .....	Lehrerstellen
..... Klassen mit der Richtzahl	= .....	Lehrerstellen
		Lehrerstellen

Titel	Zweckbestimmung	Haushaltsvoranschlag 19.....	Genehmigte Jahresrechnung des Vorjahres	Erläuterungen
<b>I. Fortdauernde Einnahmen</b>				
1	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Anlagen und Gerüten			Zu Titel 1: Verdachtsfall sind:
				1. Einnahmen für Wohnungen auf dem Schulgrundstück für
		a) Leiter ..... DM		b) Lehrer ..... DM
		c) Hausmeister ..... DM		c) Hausmeister ..... DM
2	Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, von Aussattungsgegenständen, Drucksachen, Akten, Altstoffen und dergl.			2. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Schulfächern ..... DM
				3. Sonstige Einnahmen ..... DM
				Zu Nr. 1: Der Mietwert der einzelnen Wohnung ist von der zuständigen Ortsbehörde festzustellen. Entsprechende Urkunden sind beizuzeigen.
3	Gebühren			Zu Titel 3a: Falls Schulgeld erhoben wird, sind Schulgeldbelasten zu führen.
	a) Schulgeld			
	b) Aufnahmgebühren			
	c) Prüfungsgebühren, vgl. Vermerk zu Tit. 390			
45	Tilgung und Zinsen von Darlehen und dergl.			Zu Titel 45:
				1. Tilgungsbeträge ..... DM
				2. a) Zinsen von Darlehen ..... DM
				b) Zinsen von Stiftungskapitalien, ..... DM
				sowief sie der Schule zuließen ..... DM
61	Zuschüsse Dritter			Zu Titel 61: Zuschüsse auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder sonstiger Rechtstitel, unberücksichtigt bleiben die Zuschüsse nach dem EFG und die Zuschüsse für Ausgaben, die im Rahmen des Defizitdeckungsverfahrens nicht berücksichtigt werden.
	a) zur Aufbringung der Eigenleistung (§ 6 Abs. 3 EFG)			
	b) für Ausgaben, die im Rahmen des Defizitdeckungsverfahrens berücksichtigt werden			
68	Ausgleich von Überschüssen aus Vorjahren			Zu Titel 68: Hier sind etwa überzählte Zuschüsse des Landes nachzuweisen.
69	Vermischte Einnahmen			Zu Titel 69: Hier sind z. B. Einnahmen für Abschriften von Zeitungen und ähnliche unvorhergesehene Einnahmen zu veranschlagen.

Titel	Zweckbestimmung	Haushaltsvoranschlag 19.....	Genehmigte Jahresrechnung des Vorjahres	Erläuterungen
<b>II. Fortdauernde Ausgaben</b>				
<b>Personalausgaben</b>				
101	Dienstbezüge hauptberuflicher planmäßiger Lehrer (Platzstelleninhaber)		Zu Titel 101: Der Gesamtansatz ist aus der Besoldungsübersicht nach Titel 101 zu übernehmen.	
a)	Lehrer nach § 8 EFG			
b)	Lehrer nach § 10 El/G			
103	Dienstbezüge hauptberuflicher außerplanmäßiger Lehrer (Nicht-Platzstelleninhaber)		Zu Titel 103: Der Gesamtansatz ist aus der Besoldungsübersicht nach Titel 103 zu übernehmen.	
a)	Lehrer nach § 8 EFG			
b)	Lehrer nach § 10 El/G			
c)	Vertretungskosten			
104	a) Vergütungen der Angestellten		Zu Titel 104 a: Der Gesamtansatz hierzu ist aus der Besoldungsübersicht nach Titel 104 a zu übernehmen.	
aa)	Lehrer			
bb)	Sonstige			
b)	Löhne der Arbeiter		Zu Titel 104 b: Der Gesamtansatz hierzu ist aus der Besoldungsübersicht nach Titel 104 b zu übernehmen.	
d)	Vergütung für weiterbeschäftigte und wieder- verwendete Ruhestandsbeamte		Zu Titel 104 d: Der Gesamtansatz hierzu ist aus der Besoldungsübersicht nach Titel 104 d zu übernehmen.	
106	Unterstützungen		Zu Titel 106: Es kann ein Kopfsatz von 20 DM veranschlagt werden.	
107	Beihilfen		Zu Titel 107: Es kann ein Kopfsatz von 240 DM für nichtversicherungs- pflichtige Angestellte und 120 DM für versicherungspflich- tige Arbeiter und Angestellte veranschlagt werden.	
108	Trennungsschädigungen, Beschäftigungsvergü- tungen, Fahrkostensatz und Verpflegungszu- schüsse		Zu Titel 108: Trennungsschädigungen nach dem Umzugskostenge- setz, Beschäftigungsvergütungen, Fahrkostensatz und Verpflegungszuschüsse nach dem Reisekostengesetz.	
110	Abfindungen und Übergangsgelder sowie Beiträge zur Nachversicherung			
112	Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeit			

Titel	Zweckbestimmung	Haushaltsvoranschlag 19... des Vorjahres	Genehmigte Jahresrechnung des Vorjahres	Erläuterungen
150 a Versorgungsbezüge für Planstelleninhaber				Zu Titel 150 a: Es sind veranschlagt: Für ..... (es ist anzugeben, für wie viele Lehrkräfte und in welcher Höhe Vorsorgungsbe- züge zu zahlen sind. Grund und Höhe des Rechtsanspruchs sind nachzuweisen).
1. Lehrer nach § 8 EFG				
2. Lehrer nach § 10 EFG				
157 Aus Anlaß von Dienstunfällen notwendige Heilbe- handlung und damit zusammenhängende Ausgaben				Zu Titel 150 b: Die Ausgaben bleiben bei der Berechnung der Eigenleis- tung außer Betracht (§ 11 EFG).
Summe der Personalausgaben				
Sachausgaben				
200 * Geschäftsbuchführisse				
201 * Unterhaltung und Ergänzung der Schul- und Turn- geräte sowie der sonstigen Geräte und Ausstal- lungsgegenstände der Diensträume				
202 * Verwaltungsbücherei				
203 * Post- und Formmeldgebühren				
215 * Reisekosten, Reisekosten bei Schulwandertungen pp.				
239 * Vermischte Verwaltungsausgaben				
204 a Unterhaltung der Dienstgebäude und Nebenanlu- gen (Turn- und Spielplatz)				Zu Titel 206:
206 Bewirtschaftung des Schulgrundstücks und der Schulräume				1. Heizung ..... DM 2. Beleuchtung ..... DM 3. Wasser ..... DM 4. Reinigung und Müllabfuhr ..... DM 5. Grund- und Gebäudesteuer ..... DM 6. Kanalisationsgebühren ..... DM 7. Versicherung gegen Feuergefahr und sonstige Versicherungen ..... DM 8. Mieten ..... DM 9. Hypothekenzinsen ..... DM 10. Zinsstraten für Anleihen ..... DM
				(Hier sind die bei Aufstellung des Haushaltspfands faktisch zu zahlenden Beträge einzusetzen. Die Zah- lungsempfänger bei Nr. 8-10 sind näher zu be- zeichnen.)
217 Umzugskostenvergütungen und Umzugskosten- beitriffen				Zu Titel 217: Ausgaben nach dem Umzugskostengesetz.
Summe der Sachausgaben				

Titel	Zweckbestimmung	Haushaltsvoranschlag 19 ...	Genehmigte Jahresrechnung des Vorjahres	Erläuterungen
	Allgemeine Ausgaben			* Der nach Ziff. 12 der VVOzEFG für alle diese Titel insgesamt pauschalierte Betrag ist je nach Größe der Schule zu berücksichtigen.
300*	Lehrer- und Schülerbücherei, Lehr- und sonstige Unterrichtsmittel			
322*	Durchführung des Schwimmunterrichts			
324*	Schulfesten, Sportfeste und dergl.			
390	Prüfungsvergütungen			
	Ausgaben, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Prüfung zu leisten sind. Mehr- oder Mindernahmen bei Titel 3 erhöhen oder verringern mit vier Fünfteln die Mittel dieses Titels			
680	Ausgleich des tatsächlichen Fehlbetrages auf Grund der genehmigten Jahresrechnung für das Rechnungsjahr . . . . .			Zu Titel 680: Hier sind die den Schulträgern auf Grund der genehmigten Jahresrechnung zustehenden Nachzahlungen zum Ausgleich des effektiven Fehlbetrages zu veranschlagen.
	Summe Allgemeine Ausgaben			
	dazu Summe Sachausgaben			
	dazu Summe Personalausgaben			
	Gesamtausgaben			
	Gesamteinnahmen			
	Haushaltsmäßiger Fehlbetrag			
	Zuschußberechnung:			Ls sind gem. § 6 Abs. 1 EFG von den Gesamtausgaben zu veranschlagen 15 v. H. . . . .
	Eigenleistung des Schulträgers verringert um den Anteil Dritter gemäß § 6 Abs. 3 EFG (siehe Titel 61 a)			Hiervom sind nach Abs. 2 anzurechnen
				a) die kostenlose Bereitstellung der Schulräume mit 7 v. H. b) die kostenlose Bereitstellung der Schuleinrichtung mit 2 v. H. 9 v. H. Es verbleiben somit als Eigenleistung 6 v. H. . . . .
				Herausbildung der Eigenleistung gen. § 6 Abs. 4 EFG v. H. = ..... (nur von der Schulaufsichtsbehörde auszufüllen)

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Haushaltsplan gemäß den Bestimmungen des Ersatzschulfinanzgesetzes vom 27. Juni 1961 aufgestellt ist.

Die Ausgabenansätze beziehen sich nur auf den Betrieb der Schule selbst. Ansätze für das der Schule etwa angeschlossene Internat sind anteilmäßig ausgeschieden.

(Ort)

(Datum)

(Anstalt)

(Unterschrift)

Nur von der Schulaufsichtsbehörde auszufüllen

Berechnung der Eigenleistung:

I. Nach Genehmigung des Haushaltsplans

a) Gesamtausgaben vermindert um	.....	DM
b) Titel 680	.....	DM
c) Titel 150 b	.....	DM
Summe	.....	<u>DM</u>

Hiervon ..... v. H. ..... DM Eigenleistung

II. Nach Genehmigung der Jahresrechnung

a) Gesamtausgaben vermindert um	.....	DM
b) Titel 680	.....	DM
c) Titel 150 b	.....	DM
Summe	.....	<u>DM</u>

Hiervon ..... v. H. ..... DM Eigenleistung

Anlage 2

Bezeichnung der Schule:

Sitz der Schule:

Schulträger:

Stellenplan  
 und  
 Besoldungsübersicht  
 für das Rechnungsjahr 19.....

Durch die Schulaufsichtsbehörde genehmigte Entlastung von Lehrern (einzelne aufführen) mit Stundenzahl

### Lehrer in Planstellen, die nicht unter § 10 EFG fallen (Titel 101 a)

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Familien- stand	Lebens- alter (Jahre)	Dienst- stellung	Besol- dungs- gruppe/ Vor- er- gängers- gruppe	Pflicht- stunden- zahl in die- Planstelle	Tag der Ein- weisung in die Planstelle	Tatsächlich erhält- ene Stunden	Orts- zuschlag	Zulagen	Kinder- zuschlag	Brutto- dienst- bezüge	Besoldung jährlich	Arbeits- zeiterlaub- nis zur Sozial- versicherung mitzustimmen der Kinder usw.)	Bemerkungen (Anzahl der Bruttostunden, Name und Ge- staltung, Name und Ge- staltung der Sozialversicherung usw.)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

### Lehrer in Planstellen, die unter § 10 EFG fallen (Titel 101 b)

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Familien- stand	Lebens- alter (Jahre)	Dienst- stellung	Besol- dungs- gruppe	Pflicht- stunden- zahl	Tag der Ein- weisung in die Planstelle	Tatsächlich erhält- ene Stunden	Orts- zuschlag	Zulagen	Kinder- zuschlag	Brutto- dienst- bezüge	Besoldung jährlich	Arbeits- zeiterlaub- nis zur Sozial- versicherung mitzustimmen der Kinder usw.)	Bemerkungen (Anzahl der Bruttostunden, Name und Ge- staltung, Name und Ge- staltung der Sozialversicherung usw.)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

### Lehrer, die Nicht-Planstelleninhaber sind und nicht unter § 10 EFG fallen (Titel 103 a)

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Familien- stand	Lebens- alter (Jahre)	Dienst- stellung	Besol- dungs- gruppe/ Vor- er- gängers- gruppe	Pflicht- stunden- zahl	Unter- richts- gezeitung eigentl. erhält- en durch Verfü- gung vom	Grund- gehalt bzw. Grund- verfügung	Orts- zuschlag	Zulagen	Kinder- zuschlag	Brutto- dienst- bezüge	Besoldung jährlich	Arbeits- zeiterlaub- nis zur Sozial- versicherung mitzustimmen der Kinder usw.)	Bemerkungen (Anzahl der Bruttostunden, Name und Ge- staltung, Name und Ge- staltung der Sozialversicherung usw.)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

### Lehrer, die Nicht-Planstelleninhaber sind und unter § 10 EFG fallen (Titel 103 b)

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Lebens- alter (Jahre)	Dienst- stellung	Besol- dungs- gruppe/ Vor- er- gängers- gruppe	Pflicht- stunden- zahl	Unter- richts- gezeitung eigentl. erhält- en durch Verfü- gung vom	Grund- gehalt/ Grund- verfügung	Orts- zuschlag	Zulagen	Kinder- zuschlag	Brutto- dienst- bezüge	Besoldung jährlich	Arbeits- zeiterlaub- nis zur Sozial- versicherung mitzustimmen der Kinder usw.)	Bemerkungen (Anzahl der Bruttostunden, Name und Ge- staltung, Name und Ge- staltung der Sozialversicherung usw.)			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

**a) Lehrer im Angestellttenverhältnis, die nicht unter § 10 EFG fallen (Titel 104 a)**  
**b) sonstige Angestellte**

Ist. Nr.	Name und Vorname	Familien- stand	Lebens- alter (Jahre)	Dienst- stellung	Vor- gänges- gruppe	Unterrichts- gruppe	Pflicht- stunden- zahl	'Ausüblich' erlebte Stunden	Pflicht- vorgängung	Orts- zuschlag	Zulagen	Kinder- zuschlag	Vergütung (Brutto)	Vergütung jährlich	Arbeitgeber- anteil zur Sozial- versicherung	Bemerkungen (Anzahl der Entlastungsstunden, Name und Geburtsdatum der Kinder usw.)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	

**a) Lehrer im Angestellttenverhältnis, die unter § 10 EFG fallen (Titel 104 a)**  
**b) sonstige Angestellte**

Ist. Nr.	Name und Vorname	Dienst- stellung	Vergütungs- gruppe	Unterrichts- gruppe	Pflicht- stunden- zahl	'Ausüblich' erlebte Stunden	Pflicht- vorgängung	Ortszuschlag	Zulagen	Vergütung (Brutto)	Vergütung jährlich	Arbeitgeber- anteil zur Sozial- versicherung	Bemerkungen (Anzahl der Entlastungsstunden, Name und Geburtsdatum der Kinder usw.)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	

**Arbeiter (Titel 104 b) (z. B. Handwerker, Heizer, Reinmachdienst)**

Ist. Nr.	Name und Vorname	Familienstand	Lebensalter (Jahre)	Wichtig als Arbeitsalter (Jahre)	Ortsdolklasse	Lohngruppe	Zulagen	Kinderzuschlag	Bruttolohn	Lohn jährlich	Arbeitgeber- anteil zur Sozial- versicherung	Bemerkungen (Name und Geburtsdatum der Kinder usw.)					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	

**Vergütung für weiterbeschäftigte und wiederverwendete  
Ruhestandsbeamte (Titel 104 d)**

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Lebensalter (Jahre)	Amtsbezeichnung	Unterrichtsgenehmi- gung erteilt durch Vergütung vom	Erteilte Stundenzahl	Vergütung jährlich
1	2	3	4	5	6	7

**Lehrer im nebenamtlichen Unterricht, die stundenweise beschäftigt werden  
(Titel 112)**

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Lebensalter Jahre	Amts- bezeichnung oder Beruf	Unterrichts- genehmigung erteilt durch Vergütung vom	Erteilte Stundenzahl	Eine Unter- richtsstunde kostet	Gesamtbetrag jährlich
1	2	3	4	5	6	7	8

Festgestellt:

(Ort): \_\_\_\_\_ (Datum): \_\_\_\_\_

(Anstalt): \_\_\_\_\_

(Unterschrift): \_\_\_\_\_

**Berechnungsbeispiele**

zu Ziff. 8.9 und 8.10 der VVOzEFG:

**I. Zu Ziff. 8.9 Abs. 1:**

Nach der von der zuständigen Behörde aufgestellten und vom Lehrer der Schule vorzulegenden Festsetzung der Versorgungsbezüge betragen:

die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge	1 250,— DM,
das Ruhegehalt	937,50 DM.
Unterschiedsbetrag, der bei der Zuschußberechnung höchstens berücksichtigt werden darf	<u>312,50 DM.</u>

**II. Zu Ziff. 8.9 Abs. 2:**

Nach der von der zuständigen Behörde aufgestellten und vom Lehrer der Schule vorzulegenden Festsetzung der Versorgungsbezüge betragen:

die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge	1 600,— DM,
das Ruhegehalt	1 200,— DM.
Bezüge aus der Wiederverwendung (Tätigkeit an der Ersatzschule)	1 450,— DM
Gesamteinkommen (Ruhegehalt + Bezüge aus der Wiederverwendung)	2 650,— DM
abzüglich ruhegehaltfähige Dienstbezüge (s. oben)	1 600,— DM
übersteigender Betrag	1 050,— DM
hiervon 60 v. H.	630,— DM
zuzüglich ruhegehaltfähige Dienstbezüge (s. oben)	1 600,— DM
ergibt	2 230,— DM
abzüglich Ruhegehalt (s. oben)	1 200,— DM
Unterschiedsbetrag, der bei der Zuschußberechnung höchstens berücksichtigt werden darf	<u>1 030,— DM</u>

**III. Zu Ziff. 8.10:**

Nach der von der zuständigen Behörde aufgestellten und vom Lehrer der Schule vorzulegenden Festsetzung der Versorgungsbezüge beträgt

das Witwengeld	400,— DM.
Von der Ersatzschule gezahlte Vergütung	1 000,— DM,
Unterschiedsbetrag, der bei der Zuschußberechnung höchstens berücksichtigt werden darf	<u>600,— DM.</u>

2230

**Ersatzschulfinanzgesetz;**  
**hier: Übergangsregelung für die Finanzierung der Ersatzschulen in den Rechnungsjahren 1961 und 1962**

RdErl. d. Kultusministers vom 7. 12. 1961 —  
 M 6. 30 — 15.20 Nr. 477/61; II E gen.

Das Gesetz über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) ist rückwirkend vom 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten, während die Zuschüsse an die Ersatzschulen tatsächlich auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts geleistet worden sind. Ich ordne daher für das Rechnungsjahr 1961 und die erste Hälfte des Rechnungsjahres 1962 folgendes an:

1. Hat der Schulträger den Zuschuß nach altem Recht für das Rechnungsjahr 1961 beantragt, so bedarf es keines Antrages nach § 14 a.a.O. Ist bisher nach altem oder neuem Recht kein Antrag gestellt, so hat ihn der Schulträger mit der Jahresrechnung (Istabrechnung) 1961 (vgl. Ziff. 3) vorzulegen.
2. Es ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht erforderlich, für das Rechnungsjahr 1961 nachträglich einen Haushaltsplan (Haushaltsvoranschlag) einschließlich des Stellenplanes und der Besoldungsübersicht nach neuem Recht (§ 14 a.a.O.) vorzulegen. Es genügt vielmehr die Vorlage der Jahresrechnung mit Besoldungsübersicht.
3. Die Jahresrechnung 1961 ist nach neuem Recht durchzuführen. § 15 a.a.O. und Ziff. 15 der Verwaltungsverordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) VVOzEFG vom 25. November 1961 (SMBI. NW. 2230) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß im Sinne von Ziff. 15.2 a.a.O. als Abschlagszahlungen alle die Zahlungen gelten, die bisher vom Land für das Rechnungsjahr 1961 geleistet worden sind. Es werden auf den nach neuem Recht festzusetzenden Zuschuß im einzelnen angerechnet:

- a) Die im Rechnungsjahr 1961 nach altem Recht ermittelten und gezahlten Zuschußraten,
  - b) die den Ortsschulgemeinden nach meinem RdErl. vom 8. August 1961 — M 6. 30 — 15.2 Nr. 527/61 (nicht veröffentlicht) vom Land erstatteten Beträge,
  - c) die vom Land an Stelle der Ortsschulgemeinden an die Schulträger der Ersatzschulen geleisteten Zuschüsse,
  - d) die den Schulträgern nach altem Recht für den Schulgeldausfall erstatteten Beträge,
  - e) die sonstigen, auf den nach neuem Recht zu erwartenden Landeszuschuß geleisteten Abschlagszahlungen (vgl. z. B. meinen RdErl. vom 23. November 1961 — Z 1.2 — 11 — 03.2 — nicht veröffentlicht —).
4. Für die erste Hälfte des Rechnungsjahres 1962 sind zunächst die Landeszuschüsse auf der Grundlage des alten Rechts zu leisten, sofern der vorläufige Zuschuß für dieses Rechnungsjahr nach neuem Recht noch nicht festgesetzt werden kann. Ferner haben die oberen Schulaufsichtsbehörden den Schulträgern die nach altem Recht auf die Ortsschulgemeinde entfallenden Beträge und den Schulgeldausfall sowie sonstige Abschlagszahlungen auf den nach neuem Recht für das Rechnungsjahr 1962 zu erwartenden Zuschuß zu leisten, sofern das nach der finanziellen Lage des Schulträgers und zur Aufrechterhaltung der Schule erforderlich erscheint. Ziff 3 Buchst. a) bis e) finden entsprechende Anwendung.

An die Regierungspräsidenten  
 und die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster,  
 Ersatzschulen,  
 Schulträger der Ersatzschulen des Landes:

n a c h r i c h t l i c h :

an die Bischofliche Zentrale für Ordensschulen,  
 den Verband Deutscher Privatschulen e. V.,  
 Rudolf-Steiner-Schulverein.

— MBI. NW. 1962 S. 74.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
 Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
 Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
 Bezugspreis vierjährlich Ausgabe A 8.— DM, Ausgabe B 9,20 DM.